

Leasingvertrag (Exemplar Kunde)

Leasinggegenstand (Fahrzeug)

Marke, Modell	Chassis-Nr.	Stamm-Nr.	Kennzeichen
Fahrer	Hannes Musterberger		

Weitere Angaben

Anzahl Leasingraten	48	Beginn:	Datum der Übergabe
Kilometerleistung pro Jahr	15'000		
Mehrkilometer inkl. MWST	CHF 0.53		
Nettopreis inkl. 7.70 % MWST	CHF 65'100.00	Kautions	CHF 1'000.00
1. Leasingrate inkl. 7.70 % MWST			CHF 3'500.00
Restwert inkl. MWST, zurzeit 7.7 %	CHF 22'000.00		

Leasingrate pro Monat

Zins und Amortisation	CHF 958.40
-----------------------	------------

Total Leasingrate inkl. MWST, zurzeit 7.7 %	CHF 958.40
----------------------------------------------------	-------------------

Nominaler Jahreszins	% 3.832
----------------------	---------

Effektiver Jahreszins	% 3.900
-----------------------	---------

Aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung (Einkommen, Aufwendungen, bestehende Kredit- und Leasingverträge) geht der Leasinggeber davon aus, dass der pfändbare Teil des Einkommens des Leasingnehmers die monatliche Leasingrate übersteigt oder dass Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Der Kunde bestätigt, ein beidseitig unterzeichnetes Exemplar dieses Leasingvertrags sowie die beiliegende Bestätigung seiner persönlichen Angaben/Elemente der Kreditfähigkeitsprüfung erhalten zu haben. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des Leasingvertrags.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahme eines Konsumkredites zu finanziellen Problemen führen kann, wenn sich die Einkommens-/Ausgabensituation des Kreditnehmers nach der Konsumkreditaufnahme durch unerwartete Ereignisse wie Ehescheidung, Ehetrennung, Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Invalidität etc. ungünstig verändert.

Massgebend sind die beiliegenden Leasingvertrags-Bedingungen. Der Leasingnehmer erklärt ausdrücklich, diese Leasingvertrags-Bedingungen zu kennen, erhalten und verstanden zu haben, und erklärt sich mit seiner Unterschrift damit, sowie mit folgenden Bestimmungen, einverstanden:

- Soweit oben unter Beginn kein Datum vermerkt ist, beginnt der Leasingvertrag im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabe-Protokolls.
- Zusätzliche Dienstleistungen wie Reparaturen, Wartungsarbeiten, Versicherungs- und weitere Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- Dem Leasingnehmer wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine Bedenkfrist von 14 Tagen eingeräumt. Während dieser Zeit ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Benützt er das Fahrzeug während der Bedenkfrist, so hat er einen angemessenen Mietzins an den Leasinggeber zu zahlen. Bei missbräuchlicher Nutzung ist eine Entschädigung geschuldet, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.
- Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen jeweils zum Ende eines Monats kündigen, frühestens jedoch zum Ende des dritten Monats. Die Abrechnung erfolgt gemäss separater Tabelle.
- Zusätzliche Belastungen infolge Einführung oder Erhöhung von Steuern (inkl. MWST zurzeit 7.70 %), öffentlichen Abgaben, obligatorischen Versicherungen oder Umweltvorschriften bleiben vorbehalten.
- Der Leasinggeber ist Mitglied der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) sowie der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und ist verpflichtet, den Leasingnehmer anzumelden.

Vertrags Nr. 5000697813 / 9

Der Leasinggeber ist ermächtigt, den Leasingvertrag an eine Drittpartei zu übertragen oder abzutreten, wie etwa zum Zwecke der Verbriefung (Securitisation) oder Auslagerung (Outsourcing). Der Leasinggeber darf dabei Leasingvertrags-Informationen jederzeit Cruppengesellschaften und weiteren Dritten zugänglich machen.

Gerichtsstand: Für Klagen des Leasingnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag sind örtlich und sachlich ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Leasinggesellschaft zuständig. Für die Leasinggesellschaft ist nach freier Wahl ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz der Leasinggesellschaft oder der Wohnsitz des Leasingnehmers. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften der ZPO.

Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, an sämtlichen eingebrachten Vermögenswerten (Anzahlung, Ratenzahlungen, allfällige Kautionsen und Eintauschfahrzeuge) wirtschaftlich berechtigt zu sein und verpflichtet sich, allfällige Änderungen mitzuteilen.

Olten, 29. November 2019

Der Leasingnehmer (rechtsgültige Unterschrift)

Leasingvertrags-Bedingungen (Exemplar Kunde)

Vertragsnummer: 5000697813 / 9

Leasingvertrags-Bedingungen 03/2019

1. Vertragsbegriff / Vertragsdokumentation

- 1.1. Die im Leasingvertrag genannte Leasinggesellschaft überlässt dem Leasingnehmer das von ihm selbst beim Lieferanten ausgewählte und im Leasingvertrag bzw. Übergabeprotokoll näher bezeichnete Fahrzeug für die jeweilige vereinbarte Dauer zur Nutzung und zum Gebrauch gegen Entrichtung einer periodisch zahlbaren Leasingrate.
- 1.2. Der Leasingvertrag lautet auf Hannes Mustermann. Alle anderen Vertragsdokumente, einschliesslich dieser Leasingvertrags-Bedingungen, lauten auf den Leasinggeber und gelten für beide Rechtsträger.

2. Vertragsdauer und Kündigung

- 2.1. Dieser Leasingvertrag wird für die vereinbarte feste Vertragsdauer abgeschlossen.
- 2.2. Der Leasingnehmer kann erstmals auf Ende des dritten Monats seit Vertragsbeginn und hernach per jedes Monatsende kündigen, dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils 30 Tagen.
- 2.3. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Leasinggeber ist in Ziff. 14.2, 15.5 und 15.6 geregelt.
- 2.4. Die automatische Vertragsauflösung ist in Ziff. 13.5 und 15.7 geregelt.
- 2.5. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung richtet sich der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung in allen Fällen nach Ziff. 16.

3. Fahrzeug- und Preisänderungen

Wird der Leasingvertrag aufgrund von Fahrzeugänderungen oder Preisänderungen neu ausgestellt, so bleibt der bisherige Leasingvertrag gültig, sofern der neue Leasingvertrag ungültig ist, nicht zustande kommt oder widerrufen wird.

4. Fahrzeugübergabe und Eigentum

- 4.1. Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug in Vertretung des Leasinggebers direkt vom Lieferanten. Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel sofort dem Lieferanten zu melden (siehe Ziff. 12.1). Für verspätete Lieferung oder allfällige Nichtlieferung durch den Lieferanten ist der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegenüber nicht ersatzpflichtig.
- 4.2. Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug für den Leasinggeber in Besitz. Das Fahrzeug bleibt während der ganzen Vertragsdauer, aber auch nach Ablauf und Auflösung des Vertrages, ausschliesslich Eigentum des Leasinggebers. Der Verkauf des Fahrzeuges ist ausdrücklich untersagt und kann strafrechtlich geahndet werden.

5. Leasingrate

- 5.1. Die Leasingrate ist monatlich im Voraus auf den 1. Tag jeden Monats zu zahlen. Der Leasinggeber teilt dem Leasingnehmer die Zahlstelle mit separater Post mit.
- 5.2. Die Leasingrate ist auch dann geschuldet, wenn das Fahrzeug wegen Garantie-, Reparatur-, Wartungsarbeiten oder anderen Gründen nicht benützt werden kann. Dies gilt auch für temporär ausser Verkehr gesetzte Fahrzeuge. Die Kosten für einen Ersatzwagen gehen zu Lasten des Leasingnehmers.
- 5.3. Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.4. Erhöht sich der Listenpreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Liefertermin, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingrate entsprechend anzupassen.
- 5.5. Mit der Leasingrate dürfen keine Gegenforderungen verrechnet werden.
- 5.6. Der Leasingvertrag basiert auf dem im Leasingvertrag festgesetzten MWST-Satz. Zusätzliche Belastungen durch eine allfällige Erhöhung des MWST-Satzes oder als Folge der Einführung oder Erhöhung von anderen Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben, obligatorischen Versicherungen oder Mehrkosten zufolge Verschärfung der Umweltvorschriften während der Vertragslaufzeit sind vom Leasingnehmer zu tragen.

6. Kautio

- 6.1. Eine vereinbarte Kautio dient zur Sicherstellung der Ansprüche des Leasinggebers. Sie ist spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges zu zahlen. Über die Kautio wird nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeuges abgerechnet.
- 6.2. Bei ordentlichem Vertragsverlauf wird die Kautio zu einem Zinssatz von ½ % über dem Ansatz der Zürcher Kantonalbank für gewöhnliche Sparkonten verzinst.

7. Versicherungen und Verkehrssteuer

- 7.1. Wenn nicht anders vereinbart, löst der Leasingnehmer und Fahrzeughalter das Fahrzeug auf seinen Namen bei der zuständigen Motorfahrzeugkontrolle ein und zahlt die Verkehrssteuern und -gebühren. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Eintragung des Verbots des Halterwechsels während der Leasingdauer auf dem Fahrzeugausweis auf Kosten des Leasingnehmers vornehmen zu lassen.
- 7.2. Sind die Verkehrssteuern und -gebühren in der Leasingrate inbegriffen, so ist der Leasinggeber berechtigt, eine allfällige Erhöhung dem Leasingnehmer weiterzubelasten.
- 7.3. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf seine Rechnung die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen und den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig gibt er hiermit die Ansprüche gegen die Versicherung an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, gegen entsprechende Entschädigung durch den Leasingnehmer, die abgegebenen Ansprüche bei der Versicherung direkt geltend zu machen und insbesondere Entschädigungsvereinbarungen in eigenem Namen zu unterzeichnen.
- 7.4. Hat der Leasingnehmer bei Vertragsabschluss falsche Angaben betreffend Bonusstufe seiner bisherigen Haftpflichtversicherung gemacht, tritt während der Vertragsdauer eine allgemeine Erhöhung der Versicherungsprämien ein, oder fällt der Leasingnehmer in den Malus, so wird ihm die Differenz zu den in der Leasingrate einkalkulierten Prämien in Rechnung gestellt. Andererseits wird eine allgemeine Prämienreduktion oder ein eventueller Bonus dem Leasingnehmer gutgeschrieben.
- 7.5. Bleibt in einem Schadenfall die Versicherungsleistung ganz oder teilweise aus, haftet der Leasingnehmer für den entsprechenden Ausfall (offener Buchwert) sowie für administrative Aufwände beim Leasinggeber, die nicht durch die Versicherung gedeckt werden. Der Buchwert setzt sich zusammen aus dem Barwert der zukünftigen Leasingraten inkl. Restwert (= Raten der Restlaufzeit plus Restwert, bereinigt um die Zinsen infolge vorzeitiger Auflösung), einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 2 % des Buchwertes oder mind. CHF 400.- sowie den allfälligen Mahngebühren und offenen Raten.
- 7.6. Sofern der Leasingnehmer die fälligen Prämien der abgetretenen Vollkaskoversicherung nicht zahlt, kann der Leasinggeber die Zahlung übernehmen und dieselbe dem Leasingnehmer mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen in Rechnung stellen.
- 7.7. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, nach Ablauf des Leasingvertrages die vom Leasinggeber zu viel bezahlten Verkehrssteuern und Versicherungsprämien ab Datum der Rückgabe des Fahrzeuges bis Ende der Zahlungsperiode, unter Beilage der betreffenden Abrechnungen des Strassenverkehrsamtes und der Versicherungsgesellschaft, an diesen unaufgefordert zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Kontrollschilder auf ein neues Fahrzeug übernommen werden, für welches beim Leasinggeber ein neuer Vertrag abgeschlossen worden ist, und Verkehrssteuer und Versicherungsprämien wiederum in der Leasingrate enthalten sind.

8. Fahrzeugpflege

- 8.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, alle bestehenden Gesetzesvorschriften einzuhalten, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und Service sowie Inspektionen gemäss den jeweils geltenden Herstellerrichtlinien termingerecht bei einer offiziellen Markenvertretung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- 8.2. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, zu den vom Leasinggeber angezeigten Terminen das Fahrzeug dem Lieferanten oder einer offiziellen Markenvertretung zur Erstellung eines Zustandsberichtes vorzuführen. Dabei festgestellte Schäden hat er auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Vorführkosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

9. Gebrauch

- 9.1. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug nur seinen Familienangehörigen und Mitarbeitern zur Nutzung überlassen, sofern diese im Besitz eines gültigen Führerausweises sind und für eine sorgfältige Behandlung des Fahrzeuges Gewähr bieten.
- 9.2. Ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers ist es dem Leasingnehmer nicht gestattet, das Fahrzeug für Fahrschul- oder Taxifahrten, Weitervermietung an Dritte, sowie zur Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben zu verwenden.

10. Reparaturen und Wartungsarbeiten

- 10.1. Reparaturen und Wartungsarbeiten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, vom Leasingnehmer zu zahlen und in jedem Fall bei einer offiziellen Markenvertretung auszuführen.
- 10.2. Wird ein schriftlicher Mobilitätsvertrag abgeschlossen, so gehen Reparaturen und Wartungsarbeiten, soweit vereinbart, zu Lasten des Leasinggebers, und dieser bestimmt, ob und wo die Arbeiten ausgeführt werden können (sog. «Freigabe»).
- 10.3. Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass Reparaturen grundsätzlich innert 2 Wochen ab Meldung des Schadens/Mangels erfolgen und dass sich diese Frist bei erheblichen Mängeln verlängern kann.
- 10.4. Im Mobilitätsvertrag können spezielle Vereinbarungen über folgende Dienstleistungen getroffen werden: Reifenwechsel, Kosten für Treibstoff inkl. Öl nachfüllen, Wagenreinigung und Stellen eines Ersatzfahrzeuges. Ohne entsprechende Vereinbarung sind die entsprechenden Kosten vom Leasingnehmer zu tragen.
- 10.5. Reparaturen von Schäden infolge eines Unfalls oder äusserer Einwirkung auf das Fahrzeug sowie Reparaturen von Schäden, die auf das Verschulden des Leasingnehmers oder von Drittpersonen zurückzuführen sind, gehen stets zu Lasten des Leasingnehmers. Dies gilt insbesondere für Schäden an Karosserie, Interieur und Reifen, soweit diese nicht von einer Versicherung gedeckt sind.

11. Veränderungen am Fahrzeug

- 11.1. Veränderungen am Fahrzeug mit Hersteller-Originalteilen sind dem Leasingnehmer freigestellt. Veränderungen mit markenfremden Teilen sind vom Leasinggeber zu bewilligen. Nicht gestattet sind Veränderungen, die den Wert oder die Sicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen.
- 11.2. Vor der Rückgabe des Fahrzeuges ist auf Verlangen des Leasinggebers der ursprüngliche Zustand des Fahrzeuges auf Kosten des Leasingnehmers wiederherzustellen. In keinem Fall hat der Leasinggeber für Einbauten Entschädigung zu leisten.

12. Garantie

- 12.1. Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen des Herstellers zu kennen. Der Leasingnehmer ist gehalten, Mängel in Vertretung des Leasinggebers beim Lieferanten unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Für die Behebung von Garantiemängeln gelten die gleichen Fristen wie für Reparatur- und Wartungsarbeiten (siehe Ziff. 10.3).
- 12.2. Garantiearbeiten dürfen nur beim Lieferanten oder einer offiziellen Markenvertretung ausgeführt werden. Jede Haftung irgendwelcher Art des Leasinggebers ist wegbedungen, insbesondere jene für mittelbaren und unmittelbaren Schaden.
- 12.3. Die Ausführung von Garantiearbeiten berechtigt den Leasingnehmer nicht, für die entsprechende Zeit eine Reduktion der Leasingraten oder einen Ersatzwagen zu verlangen (siehe Ziff. 5.2).

13. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

- 13.1. Jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Betrag von CHF 1'000.–) ist der zuständigen Versicherungsgesellschaft und dem Leasinggeber sofort mit dem Formular «Europäisches Unfallprotokoll» eingeschrieben zu melden.
- 13.2. Desgleichen sind andere Schadenfälle am Fahrzeug unverzüglich der zuständigen Versicherungsgesellschaft und dem Leasinggeber zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeuges (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen).
- 13.3. Der Leasingnehmer übergibt hiermit seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte im Umfang des Schadens am Leasinggegenstand (Reparaturkosten und Minderwert) an den Leasinggeber.
- 13.4. Der Leasingnehmer bleibt aber verpflichtet, diese Ansprüche für den Leasinggeber gegen den Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Kommt bei einem Unfall ein Selbstbehalt zum Tragen, so geht dieser zu Lasten des Leasingnehmers.
- 13.5. Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens des Fahrzeuges (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen) wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst. Für den Leasingnehmer entstehen keine weiteren Folgen, falls genügend Versicherungsdeckung besteht und die Versicherung, gestützt auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, keine Kürzung der Leistung vornimmt (siehe Ziff. 7.5.).
- 13.6. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber den Selbstbehalt sowie eine allfällige Differenz zwischen dem effektiven, dem Leasinggeber entstandenen Schaden und der bezahlten Versicherungsleistung auszugleichen.
- 13.7. Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Leasingnehmer gegen den Leasinggeber keine anderen Ansprüche geltend machen als diejenigen, die ihm bzw. dem Leasinggeber gegen die Versicherung zustehen. Ein Ersatzfahrzeug kann daher nur im Rahmen der zugesicherten Versicherungsentschädigung beansprucht werden.

14. Anzeigen und Übertragbarkeit

- 14.1. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jede Namensänderung oder Umfirmierung, (Wohn-) Sitzänderung sowie Änderung des Arbeitgebers unverzüglich anzuzeigen.
- 14.2. Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen oder mehr als 2 Monate ins Ausland zu verreisen, ist der Leasinggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 14.3. Der Leasinggeber ist berechtigt, einem Vermieter von Geschäftsräumen des Leasingnehmers bekannt zu geben, dass er Eigentümer des Leasingfahrzeuges ist und ein Retentionsrecht daran nicht geltend gemacht werden kann. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber auf dessen Anfrage den Vermieter der Geschäftsräume mitzuteilen.
- 14.4. Der Leasinggeber ist ermächtigt, den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten und Nebenrechten ganz oder teilweise an eine Drittpartei im In- oder Ausland zu übertragen oder abzutreten, wie etwa zum Zwecke der Verbriefung (Securitization) oder Auslagerung (Outsourcing). Eine Weiter- oder Rückübertragung bleibt vorbehalten. Der Leasinggeber darf mit dem Leasingvertrag im Zusammenhang stehende Informationen jederzeit einer solchen Drittpartei und weiteren Beteiligten, wie etwa Rating-Agenturen und Treuhandgesellschaften, zugänglich machen; diese werden zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Leasingnehmer erklärt sich mit diesem Vorgehen ausdrücklich einverstanden.

15. Verzug, andere Vertragsverletzungen, Konkurs, vorzeitige Vertragsauflösung

- 15.1. Verweigert oder verhindert der Leasingnehmer die Übernahme des Fahrzeuges gemäss Ziff. 4.1 so ist der Leasinggeber berechtigt, für die Fahrzeugübernahme eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der Leasingnehmer, eine Konventionalstrafe von 15 % des Katalogpreises an den Leasinggeber zu bezahlen.
- 15.2. Im Falle verspäteter Leasingratenzahlung ist der Leasinggeber berechtigt – ohne dass es dazu einer vorgängigen Mahnung bedarf – einen Verzugszins in Höhe des vertraglich vereinbarten Zinssatzes zu verlangen. Für Mahnung und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe werden dem Leasingnehmer je CHF 20.– und für Inkassobesuche der Aufwand in Rechnung gestellt. Vom Leasingnehmer verlangte detaillierte Kontoauszüge werden mit CHF 20.– belastet.

- 15.3. Alle übrigen Spesen und Kosten (Anwalts- und Betreuungskosten, Kosten der Einlagerung, Rücknahme oder Verwertung des Fahrzeuges usw.) gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Dies betrifft namentlich Kosten, die dem Leasinggeber erwachsen, weil der Leasingnehmer seine Zahlungen nicht fristgerecht leistet oder weil der Leasinggeber zur Wahrung seiner Interessen andere Massnahmen vorzukehren hat. Adressnachforschungen werden mit CHF 30.- belastet.
- 15.4. Im Weiteren ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige vom Kunden zusätzlich verlangte Dienstleistungen, Auskünfte oder notwendige Hilfestellungen nach Aufwand zu verrechnen. Darunter fallen insbesondere alle Aufwendungen infolge einer vom Kunden beabsichtigten, aber nicht erfolgten Vertragskündigung oder -übernahme, Verhandlungen mit Versicherungen, Polizei, Gerichten oder anderen privaten oder öffentlichen Stellen.
- 15.5. Wenn der Leasingnehmer mit Zahlungen im Rückstand ist, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug sofort bei einem vom Leasinggeber bestimmten Händler zu deponieren. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 15.6. Des Weiteren ist der Leasinggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer die vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Pflege oder übermässiger Abnutzung und Beanspruchung des Fahrzeuges sowie aus wichtigen Gründen wie z. B. drohende Zahlungsunfähigkeit, Pfändung, Retention, Beschlagnahme oder Verarrestierung des Fahrzeuges oder ungenügende Versicherungsdeckung oder bei Angabe falscher oder unvollständiger Informationen mit Bezug auf die vom Leasinggeber zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei oder zwecks Kreditfähigkeitsprüfung vom Leasingnehmer verlangten Auskünfte. Ebenfalls kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden, wenn Informationen vorliegen, die einen Leasingvertrag für den Leasinggeber nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Leasingnehmer in grober Weise gegen Verkehrsvorschriften verstösst (massive Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren in angetrunkenem Zustand, usw.). Diese Bestimmungen gelten, auch wenn das Fahrzeug noch nicht im Besitz des Leasingnehmers ist. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 15.7. Konkursöffnung und Nachlassstundung des Leasingnehmers führen zur automatischen Vertragsauflösung. Auch der Tod des Leasingnehmers hat die automatische Vertragsauflösung zur Folge. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 15.8. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Beschlagnahme oder Verarrestierung des Fahrzeuges sowie eine Konkursöffnung oder Nachlassstundung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief an den Leasinggeber zu melden und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt sowie die Gläubiger auf das Eigentum des Leasinggebers am Fahrzeug hinzuweisen.

16. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

- 16.1. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungsfrist, bei fristloser Vertragsauflösung sofort zurückzugeben. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den Saldo aus folgender Abrechnung zu zahlen:
- 16.2. Dem Leasingnehmer wird der in Beilage 1 aufgeführte, zusätzlich zu zahlende, Betrag in Rechnung gestellt. Diese Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil des Leasingvertrages.
- 16.3. Zusätzlich schuldet der Leasingnehmer Schadenersatz für ausserordentliche Abnutzung des Fahrzeuges sowie für Karoserieschäden, die durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt sind.
- 16.4. Beim Mobilitätsvertrag werden folgende Zusatzdienstleistungen des Leasinggebers grundsätzlich „offen“, d.h. nach effektivem Aufwand abgerechnet: z.B. Treibstoff, Strassenverkehrssteuer, öffentliche Abgaben und Versicherungen. Die Zusatzdienstleistungen Wartung und Reparaturen, Reifen sowie Ersatzfahrzeuge werden dagegen grundsätzlich „geschlossen“ abgerechnet. Auf Zusatzdienstleistungen mit Vereinbarung „geschlossene Abrechnung“ wird nach Aufwand abgerechnet, wobei 10 % der Ratenerlöse als Bearbeitungsgebühr angesetzt werden.
- 16.5. Die Nachleistung der Leasingrate sowie der Schadenersatz, welche der Leasingnehmer nach einer vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages zu erbringen hat, werden gesamthaft im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages fällig.
- 16.6. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung der Instandstellungskosten oder Zusatzdienstleistungen wird eine Expertise durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten – nach Wahl und auf Kosten des Leasingnehmers – eingeholt, dessen Entscheid beide Parteien als verbindliches Schiedsgutachten anerkennen.
- 16.7. Kann das Fahrzeug nicht mehr an den Leasinggeber zurückgegeben werden, erhöht sich der Schaden noch um den Fahrzeugwert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch aufweisen würde (Berechnungsgrundlage Eurotax- Tarif, Verkauf).

17. Rückgabe des Fahrzeuges

- 17.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug am letzten Tag der Vertragsdauer (oder im Falle vorzeitiger Auflösung sofort) dem Lieferanten oder einer anderen vom Leasinggeber bezeichneten Stelle in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Leasinggeber ist ausgeschlossen.
- 17.2. Es wird ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Fahrzeuges aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet gegenüber dem Leasinggeber für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind sowie für allfällige Mehrkilometer. Geschuldet sind auch die Kosten überfälliger Servicearbeiten sowie eine proportionale, kilometerabhängige Beteiligung des Leasingnehmers an den Kosten der nächsten Servicearbeiten, die gemäss den werkseitig vorgegebenen Service-Intervallen anfallen. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalls oder einer Dritteinwirkung, soweit dieser nicht durch eine Versicherung vergütet wird. Das Fahrzeug muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Bei Lieferung der Bereifung durch den Leasinggeber, sind die nicht montierten Sommer- bzw. Winterreifen resp. Räder nach Vertragsende mit dem Fahrzeug unaufgefordert zurückzugeben.
- 17.3. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, macht der Lieferant stellvertretend für den Leasinggeber bei der Rücknahme des Fahrzeuges die Abrechnung gemäss Ziff. 17.2 gegenüber dem Leasingnehmer geltend. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, diese Abrechnung sowie damit entstehende Aufwendungen durch Dritte oder selbst vorzunehmen.
- 17.4. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung wird nach Wahl und auf Kosten des Leasingnehmers ein Zustandsbericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten eingeholt, dessen Entscheid beide Parteien als verbindliches Schiedsgutachten anerkennen.
- 17.5. Bringt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist der Leasinggeber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers abholen zu lassen, ohne dass es dazu einer richterlichen Ermächtigung bedarf. Die Angestellten des Leasinggebers oder die von ihm beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten und das Fahrzeug zu öffnen. Soweit sich allfällige persönliche Utensilien im Fahrzeug befinden, bezeichnet der Leasinggeber nach Rücknahme, wann und wo der Leasingnehmer die Utensilien abholen kann.

18. Geldwäschereibekämpfung

Gemäss Geldwäschereigesetz muss der Leasingnehmer bei Vertragsunterzeichnung durch ein beweiskräftiges Dokument (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis bzw. Handelsregisterauszug) identifiziert werden. Zudem muss der Leasingnehmer auf dem Formular „wB“ darüber Auskunft geben, wer an den zu leistenden Leasingraten wirtschaftlich berechtigt ist; juristische Personen können aufgefordert werden, eine geprüfte Bilanz vorzulegen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Identifikationsdokumente sowie Änderungen bezüglich wirtschaftlicher Berechtigung unverzüglich dem Leasinggeber mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ist der Leasinggeber verpflichtet, eine Meldung an das Money Laundering Office Switzerland, Bern (MROS) zu erstatten.

19. Kundenangaben

Der Leasinggeber darf sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Leasingnehmers, insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditfähigkeitsprüfung, verlassen.

20. Datenschutz / Datentransfer

- 20.1. Der Leasinggeber untersteht der Aufsicht durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). 20.2. Der Datenschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.
- 20.3. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis gemäss Ziff. 14.4 zu übertragen.

- 20.4. Der Leasinggeber sowie andere Gesellschaften des Konzerns und der Handelsorganisation sind berechtigt, Kundendaten zwecks effizienter Abwicklung des Leasingvertrages und Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leasingnehmers auszutauschen. Ebenso dürfen Kundendaten ausgetauscht werden, um ein einheitliches und effizientes Marketing des Konzerns zu gewährleisten.
- 20.5. Der Leasinggeber ist Mitglied der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und ist verpflichtet, natürliche Personen als Leasingnehmer anzumelden.
- 20.6. Der Leasinggeber ist berechtigt, jegliche Art von Massnahmen zum Schutz seiner Interessen – insbesondere zur Verhinderung eines Missbrauchs des Fahrzeuges – zu treffen, soweit sie laut Datenschutzgesetz zulässig sind.
- 20.7. Der Leasinggeber ist berechtigt, Korrespondenzen und Vertragsdaten auf elektronischem Weg (E-Mail) zu übermitteln.

21. Konzernverrechnung

Der Leasinggeber sowie andere Gesellschaften des Konzerns sind berechtigt, Forderungen gegenüber dem Leasingnehmer an andere Gesellschaften des Konzerns abzutreten und zu verrechnen.

22. Schriftform / Unterschrift / Ort der Unterzeichnung

- 22.1. Der Leasingvertrag, allfällige Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 22.2. Vom Leasingnehmer vorgenommene Vertragsänderungen werden nicht akzeptiert.
- 22.3. Sofern die vorliegenden Leasingvertrags- Bedingungen die schriftliche Form einer Willenserklärung vorschreiben, genügt der Leasinggeber diesem Schriftformerfordernis, wenn er die eigenhändige Unterzeichnung des Leasingvertrages und weiterer Vertragsdokumente durch Faksimile-Unterschrift oder durch elektronische Signatur ersetzt.
- 22.4. Falls auf dem Leasingvertrag oder anderen Vertragsformularen (Antrag, Kreditfähigkeitsprüfung, Negativbestätigung, Übergabeprotokoll, Zession, Formular wB etc.) eine Ortsangabe fehlt, so gilt der Ort der Fahrzeugübergabe als Ort der Unterzeichnung.

23. Änderungen der Leasingvertrags-Bedingungen

Der Leasinggeber behält sich jederzeitige Änderungen der Leasingvertrags-Bedingungen vor. Werden diese dem Leasingnehmer auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben so gelten sie ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Bei Änderungen gemäss Ziff. 5.6 ist ein Widerspruch ausgeschlossen.

24. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

25. Gerichtsstand

Für Klagen des Leasingnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag sind örtlich und sachlich ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Leasinggesellschaft zuständig. Für die Leasinggesellschaft ist nach freier Wahl ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz der Leasinggesellschaft oder der Wohnsitz des Leasingnehmers. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften der ZPO.

Olten, 29. November 2019

Hannes Musterberger

.....

Beilage 1: Kündigungstabelle

Vorzeitige Vertragsauflösung und Rückgabe des Fahrzeuges gemäss Ziff. 16.2

Macht der Leasingnehmer oder der Leasinggeber vom Recht einer vorzeitigen Kündigung Gebrauch, so wird dem Leasingnehmer nachfolgend aufgeführter Betrag in Rechnung gestellt. Angebrochene Monate werden auf den vollen Monat aufgerundet.

Wichtig: Der hier abgebildete kalkulatorische Restwert (Spalte B) bildet keine Basis für eine allfällige Auskaufberechnung und kann hierfür auch nicht herangezogen werden. Diese Tabelle zeigt **nicht** auf, zu welchem Preis das Fahrzeug aus dem Leasing **ausgekauft** werden kann. Sie zeigt auf, mit welcher Nachzahlung der Leasingnehmer **nach der Kündigung und der Rückgabe des Fahrzeuges** zu rechnen hat (Spalte E), zuzüglich allfälliger noch geschuldeter Raten, Mahngebühren, Schäden und Mehrkilometer-Kosten.

A	B	C	D	E
Effektive Vertragsdauer in Monaten	Kalkulatorischer Restwert in CHF (dies ist KEIN Kaufpreis für das Fahrzeug)	Zusätzlich zu den bezahlten oder geschuldeten Raten zu zahlender Betrag in CHF	Rückerstattung 1. grosse Leasingrate in CHF	Zusätzlich zu den bezahlten oder geschuldeten Raten zu zahlender Betrag nach Abzug der 1. grossen Leasingrate in CHF
3	39'240.00	23'206.63	-3'286.10	19'920.53
4	38'719.47	22'852.38	-3'218.08	19'634.30
5	38'205.18	22'490.34	-3'149.84	19'340.50
6	37'697.14	22'120.54	-3'081.39	19'039.15
7	37'195.35	21'743.01	-3'012.71	18'730.30
8	36'699.81	21'357.79	-2'943.82	18'41397
9	36'210.51	20'964.90	-2'874.71	18'090.19
10	35'727.45	20'564.38	-2'805.37	17'759.01
11	35'250.65	20'156.26	-2'735.82	17'420.45
12	34'780.09	19'740.58	-2'666.04	17'074.54
13	34'315.77	19'317.36	-2'596.04	16'721.32
14	33'857.71	18'886.64	-2'525.82	16'360.82
15	33'405.88	18'448.44	-2'455.37	15'993.07
16	32'960.31	18'002.80	-2'384.70	15'618.10
17	32'520.98	17'549.76	-2'313.80	15'23596
18	32'087.90	17'089.34	-2'242.68	14'846.66
19	31'661.06	16'621.57	-2'171.33	14'45024
20	31'240.47	16'146.48	-2'099.75	14'046.74
21	30'826.13	15'664.12	-2'027.94	13'636.18
22	30'418.03	15'174.50	-1'955.90	13'218.60
23	30'016.18	14'677.66	-1'883.63	12'794.03
24	29'620.58	14'173.64	-1'811.14	12'362.50
25	29'231.22	13'662.45	-1'738.41	11'924.04
26	28'848.11	13'144.14	-1'665.45	11'478.69
27	28'471.25	12'618.73	-1'592.25	11'026.48
28	28'100.63	12'086.25	-1'518.82	10'567.43
29	27'736.26	11'546.74	-1'445.16	10'101.58
30	27'378.13	11'000.23	-1'371.26	9'62897
31	27'026.25	10'446.74	-1'297.13	9'149.61
32	26'680.62	9'886.31	-1'222.76	8'663.55
33	26'341.23	9'318.97	-1'148.15	8'170.82
34	26'008.09	8'744.74	-1'073.30	7'671.44
35	25'681.20	8'163.67	-998.21	7'165.46
36	25'360.55	7'575.78	-922.89	6'652.89
37	25'046.15	6'981.09	-847.32	6'133.77
38	24'738.00	6'379.65	-771.52	5'608.13
39	24'436.09	5'771.47	-695.47	5'076.00
40	24'140.43	5'156.60	-619.17	4'537.42
41	23'851.01	4'535.05	-542.64	3'992.41
42	23'567.84	3'906.87	-465.86	3'441.01
43	23'290.92	3'272.07	-388.83	2'88324
44	23'020.24	2'630.70	-311.56	2'319.14
45	22'755.81	1'982.77	-234.04	1'748.73
46	22'497.63	1'328.33	-156.28	1'172.05
47	22'245.69	667.40	-78.26	589.13
48	22'000.00	0.00	0.00	0.00